

Satzung

über die Kostenerstattung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Pliezhausen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2010 (GBl. Seite 581, ber. Seite 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 Seite 1)) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184)), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 19.07.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die bei Einsätzen der Feuerwehr der Gemeinde Pliezhausen entstandenen Kosten wird nach Maßgabe der feuerwehrgesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 34 FwG) und dieser Satzung ein Kostenersatz berechnet.
- (2) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit Leistungen erbracht, die nach den Bestimmungen des FwG unentgeltlich sind, wird nur der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

§ 2

Kostenschuldner

Wer zum Kostenersatz verpflichtet wird, bestimmt sich nach § 34 Abs. 1 oder 2 FwG.

§ 3

Kostenberechnung

- (1) Zu den erstattungsfähigen Einsatzkosten gehören:
 1. Personalkosten der alarmierten und der eingesetzten Feuerwehrleute,
 2. Personalkosten der lt. Ausrückeordnung alarmierten Feuerwehrleute in Bereitschaft,
 3. Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge (inkl. Geräte/Beladung),
 4. Kosten des während des Einsatzes verwendeten Verbrauchsmaterials sowie der Sonderlösch- und Einsatzmittel,
 5. Kosten für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren (Überlandhilfe) und herangezogener Dritter,
 6. Kosten und Auslagen, die im Einzelfall für
 - außergewöhnliche Reinigungsarbeiten,
 - die Reparatur beschädigter Ausrüstung,
 - die Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstung,
 - die Entsorgung (Deponiegebühren)entstehen, soweit sie einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (2) Personal und Fahrzeugkosten werden nach Zeitaufwand halbstundenweise berechnet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus (Ausnahme § 4 S. 3).

Bei schwierigen oder sehr lang dauernden Einsätzen oder in anderen begründeten Fällen, in denen der Einsatzleiter eine Entschädigung für Reinigung und/oder Erholung festgesetzt hat, erhöht sich der Zeitaufwand um bis zu 2 Stunden.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Personalkosten werden nach Durchschnittskosten festgesetzt. Sie betragen je eingesetztem Feuerwehrmitglied bzw. alarmiertem Feuerwehrmitglied in Bereitschaft 19,- EUR je Stunde (9,50 EUR je halbe Stunde).

Für Brandsicherheitswachen bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen wird ein ermäßigter Stundensatz von 15,- EUR je Stunde (7,50 EUR je halbe Stunde) festgesetzt. Berechnet wird in diesem Fall die Zeit der Anwesenheit.

- (2) Für die Fahrzeugkosten gelten die durch Landesverordnung festgesetzten Pauschalsätze (Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Kosten des während des Einsatzes verwendeten Verbrauchsmaterials (z.B. Bindemittel, Rüstholz, Abdeckplanen, Absperrbänder) sowie der Sonderlösch- und Einsatzmittel werden zu ihrem Einkaufspreis weiterberechnet.
- (4) Die Kosten für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren (Überlandhilfe) und herangezogener Dritter werden zu ihren Gestehungskosten (ohne Aufschlag) weiterberechnet.
- (5) Die Kosten und Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten, die Reparatur beschädigter Ausrüstung, die Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstung und die Entsorgung entstehen, werden zu ihren Gestehungskosten (ohne Aufschlag) weiterberechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger sowie bei durch Brandmeldeanlagen oder vergleichbare Einrichtungen automatisiert hervorgerufener Fehlalarmierung mit der Alarmierung der Feuerwehr (auch bei widerrufenen Anforderungen).
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenpflichtigen zur Bezahlung fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Feuerwehr Pliezhausen vom 14.05.1996 (mit nachfolgenden Änderungen) außer Kraft.

Pliezhausen, 19.07.2016

gez.
Christof Dold
Bürgermeister